

Aus: Klaus F. Röhl, Das
Dilemma der
Rechtstatsachenforschung,
1974

XI. EIGENDYNAMIK, AUFKLÄRUNGSWIRKUNG UND KRITISCHE FUNKTION DER RECHTSZOLOGIE

§ 37: Die Eigendynamik soziologischer Aussagen

Die Rechtswissenschaft interessiert sich unmittelbar nur für die instrumentale Verwendung soziologischer Erfahrung mit Hilfe des Zweck-Mittel-Modells. Insoweit hat es der Rechtsstab in der Hand, ob und welche normativen Schlüsse er aus der soziologischen Erkenntnis ziehen will. Indessen existiert eine mittelbare Einwirkung der Soziologie auf die Rechtslage, die dem Soziologen die Hoffnung gibt, auch gegen die Dezision der Juristen etwas ausrichten zu können, die umgekehrt allerdings auch manchen Juristen befürchten läßt, die Soziologie könnte hinterrücks doch die Entscheidung an sich reißen. Es handelt sich um die Erscheinung, die als Eigendynamik oder Reflexivität soziologischer Aussagen bekannt ist¹.

Anders als in den herkömmlichen Naturwissenschaften vermögen gesellschaftswissenschaftliche Beobachtungen und Erkenntnisse das Erkenntnisobjekt selbst wesentlich zu beeinflussen und zu verändern. Jede soziologische Aussage ist selbst ein soziales Ereignis, das mit anderen in Wechselwirkung treten kann, und zwar besonders auch mit demjenigen, auf das sie sich bezieht. Sie kann nämlich das Situationsbewußtsein der Menschen, deren Handeln sie zum Gegenstand hat, verändern und dadurch dem Handeln eine neue Rich-

¹ Eine recht eingehende Behandlung widmete diesem Phänomen schon *Oskar Morgenstern*, *Wirtschaftsprognose*, Wien 1928, S. 92 ff. Vgl. ferner *Emile Grunberg*, *Franco Modigliani*, *The Predictability of Social Events*, *The Journal of Political Economy* 62 (1954), S. 465–478; *Robert K. Merton*, aaO. (wie Anm. 2); *Johann Niezing*, *Aufgaben und Funktionen der Soziologie*, Köln, Opladen 1967, S. 80 ff.; *Karl R. Popper*, *Das Elend des Historizismus*, Tübingen 1965, S. 11 ff.; *Paul Streeten*, *Programme und Prognosen*, Einleitung zu *Gunnar Myrdal*, *Das Wertproblem in der Sozialwissenschaft*, Hannover 1965, nachgedruckt in: *Grundlagen der Wirtschaftspolitik*, hrsg. von *Gérard Gäfgen*, Köln, Berlin 1966, S. 53–76; *Ernst Topitsch*, *Sozialtheorie und Gesellschaftsgestaltung*, ARSP 42 (1956), S. 171–196, nachgedruckt in: *Topitsch*, *Sozialphilosophie zwischen Ideologie und Wissenschaft*, Neuwied 1961, S. 125–153, sowie in: *Theorie und Realität*, hrsg. von *Hans Albert*, Tübingen 1964, S. 307–330; und mit weiteren Nachweisen *Albert*, *Probleme der Theoriebildung*, in: *Theorie und Realität*, S. 3 ff., Fußn. 52 auf S. 65. *Popper* schlägt vor, von einem „Ödipuseffekt“ zu sprechen. Die Ödipussage gibt jedoch ein ganz untypisches Beispiel einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung, denn *Laos* will durch die Aussetzung des *Ödipus* dem Orakel gerade entgegen, nur sein Vorhaben mißlingt. Und *Ödipus* selbst wird durch das Orakel überhaupt nicht motiviert.

tung geben. Voraussetzung ist natürlich, daß die Aussage den betroffenen Akteuren bekannt und von ihnen akzeptiert wird. Diese Rückkoppelung der gesellschaftlichen Wirklichkeit an ihre wissenschaftliche (oder unwissenschaftliche) Erfassung tritt am stärksten bei Aussagen prognostischer Art hervor. Im äußersten Falle kann eine Sozialprognose das vorhergesagte Ereignis sogar verursachen oder, umgekehrt, verhindern. Nach Robert K. Merton² spricht man von der „self-fulfilling prophecy“, die sich nur deshalb erfüllt, weil sie dem betroffenen Personenkreis bekannt und von ihm auch geglaubt wird. Das Gegenstück bildet die „self-destroying prophecy“, von Merton auch „suicidal prophecy“ genannt, die sich selbst sozusagen um ihren Erfolg betrügt, weil sie die betroffenen Personen motiviert, das vorhergesagte Verhalten gerade zu meiden.

Den Juristen ist ein geradezu klassisches Beispiel einer sich selbst erfüllenden Voraussage geläufig: Wird von einem Unternehmen behauptet, es stehe vor dem Zusammenbruch – eine solche Behauptung ist implizit mit jedem Konkursantrag verbunden –, so mag diese Prognose in dem Sinne falsch sein, daß der Konkurs ohne ein entsprechendes Gerücht ausgeblieben wäre. Aber weil diese Behauptung in Umlauf gesetzt wird, verlieren Gläubiger und Kunden das Vertrauen, sperren Kredite und brechen die Geschäftsverbindung ab und treiben das Unternehmen damit tatsächlich in den Konkurs. Umgekehrt vermag die durchaus begründete Voraussage irgendwelcher Mißstände, etwa eines Verkehrschaos zu Ferienbeginn, die Verkehrsteilnehmer zu veranlassen, ihren Start in den Urlaub zu verschieben und durch die Wahl abseits gelegener Straßen und besonders diszipliniertes Fahren einen Zusammenbruch des Verkehrsflusses zu vermeiden.

Jede verallgemeinernde Aussage läßt sich ohne inhaltliche Zutaten in eine Prognose umformen. So kann jede Aussage über die Gegenwart im Situationsbewußtsein der handelnden Menschen auf die Zukunft projiziert und damit zum Anlaß neuer Handlungsentschlüsse werden. Bei Prognosen ist dieser Effekt nur ausgeprägter, weil sie von vornherein als Orientierungsdaten künftigen Handelns angeboten und aufgenommen werden. Auch bloße Beschreibungen eines gesellschaftlichen Zustandes äußern daher nicht selten eine Eigendynamik, und zwar ganz unabhängig davon, ob sie zutreffen oder nicht. So gilt es z. B. in der Kriminologie als ausgemacht, daß Polizei, Staatsanwalt-

² Social Theorie and Social Structure, 2. Aufl. Glencoe 1957, VII. Kapitel: The Self-Fulfilling Prophecy, deutsch unter dem Titel: Die Eigendynamik gesellschaftlicher Voraussagen, in: Logik der Sozialwissenschaften, hrsg. von Ernst Topitsch, Köln, Berlin 1965, S. 144–161. Merton knüpft an an das Thomas-Theorem, so genannt nach dem amerikanischen Soziologen William I. Thomas, das besagt: If men define situations as real, they are real in their consequences. Die Originalfundstelle habe ich nicht auffinden können. Inhaltlich wird auf dieses Theorem vielfach Bezug genommen in dem Sammelband mit Arbeiten von Thomas, Person und Sozialverhalten, Neuwied, Berlin 1965.

schaft, Gerichte und Vollzug mit der Annahme an die Arbeit gehen, bestimmte soziale Schichten würden bevorzugt straffällig werden, mit der Folge, daß die Praxis dahin tendiert, diese vorgefaßte Annahme zu bestätigen. Der Mechanismus der self-fulfilling prophecy erklärt weitgehend die Wirkung rassistischer, ethnischer und sozialer Vorurteile. Aber auch zutreffende Situationsbeschreibungen können durch die Bewußtmachung der gesellschaftlichen Wirklichkeit rückwirkend eine Veränderung dieser Wirklichkeit selbst herbeiführen. So schlägt beispielsweise die Aufklärung über das sexuell „Normale“ durch die Popularisierung der Kinsey-Reports und ihrer Nachfolger auf das sexuelle Verhalten zurück, wenn das, was bisher mit schlechtem Gewissen geschah, nun mit gutem Gewissen öfter und offener getan wird, und was bisher aus Furcht vor dem Anormalen unterblieb, im Bewußtsein der Normalität solchen Verhaltens nun doch geübt wird.

Das letzte Beispiel weist schon auf eine spezielle Form der self-fulfilling prophecy hin, auf den sogenannten band-wagon-effect. Darunter versteht man die Erscheinung, daß die Veröffentlichung von Daten über das Verhalten bestimmter Bevölkerungsgruppen eine Verstärkung des beschriebenen Phänomens nach sich zieht³. Band-wagon-Effekt bedeutet also, daß Mitläufer gewonnen werden. Als soziologische Konstante vermutet man dahinter eine verbreitete Neigung, sich auf die Seite der Mehrheit zu schlagen. Wie schon die Herkunft des Wortes andeutet, hat dieser Effekt vor allem im Zusammenhang mit Wahlprognosen das Interesse beansprucht⁴. Dabei geht es um die Frage, welche Wirkung die Veröffentlichung eines durch Meinungsforschung ermittelten Mehrheitsstandpunkts auf die Gruppe der Zweifler hat. Natürlich hängt der Mitläufereffekt nicht davon ab, ob die publizierten Angaben auch zutreffen, sofern sie nur akzeptiert werden. So könnte auch die an sich zweifelhafte Prognose des Wahlsieges eines Politikers den unentschlossenen Wähler bestimmen, dem erfolversprechenden Mann seine Stimme zu geben. Manche befürchten deshalb, daß dieser Effekt als Instrument für Manipula-

³ Auf dem „band-wagon“ fuhren ursprünglich die Jazzbands durch New Orleans. Einer Band bedienten sich aber auch die Politiker, um für ihre Wahlreden Zuhörer anzulocken. Sie hofften darauf, daß sich sonst Uninteressierte der Masse anschließen, die sich hinter dem band-wagon sammelte.

⁴ Vgl. dazu *Ludwig von Friedeburg*, Zum Politischen Potential der Umfrageforschung, KZfSS 13 (1961), S. 201–216; *Wolfgang Hartenstein*, Mit Prognosen leben: Der Einfluß von Wahlvoraussagen auf das Wählerverhalten, in: Interdependenzen von Politik und Wirtschaft, Festgabe für Gert von Eynern, Berlin 1967, S. 285–306; *ders.*, Gesetzliches Verbot von Wahlprognosen, ZRP 1969, S. 201 f.; *Frieder Naschold*, Wahlprognosen und Wählerverhalten in der BRD, Stuttgart 1971; *Joachim Neff*, Demokratie und Demoskopie, JZ 1971, S. 16–18; *Karl Loewenstein*, Vorschläge zur Kontrolle der politischen Meinungsforschung, JZ 1971, S. 529–532; *Herbert A. Simon*, Bandwagon and Underdog Effects of Election Predictions, in: *Simon, Models of Man*, New York, London 1957, S. 79–87; *Edgar Traugott*, Die Herrschaft der Meinung. Über die Wechselwirkung von demoskopischen Daten und politischen Entscheidungsprozessen, Düsseldorf 1970.

tionen aller Art mißbraucht werden könne. Freilich scheint man sich über den Wirkungsgrad des band-wagon-effects bisher übertriebene Vorstellungen gemacht zu haben. Der Effekt dürfte sich auch in dem Maße verschleifen, in dem Meinungsumfragen und ihre Veröffentlichung zur Gewohnheit werden.

In einer fortwährend differenzierteren Gesellschaft bleibt gar keine Wahl, als die immer weniger ausreichende persönliche Umwelterfahrung durch Sozialforschung zu ersetzen. Die dadurch erreichte größere Durchsichtigkeit der Gesellschaft bedeutet auch größere Gleichförmigkeit. Von konservativen Kritikern wird der empirischen Sozialforschung deshalb vorgeworfen, sie sei ein Instrument des Konformismus und führe zur Vermassung. Indem sie durchschnittliches Verhalten öffentlich mache, rufe sie beim Einzelnen das Gefühl hervor, seine individuelle Verhaltenskonstellation sei Abweichung. Ganz analog argumentieren progressive Dialektiker, Sozialforschung rechtfertige durch die Verdoppelung des Faktischen nur den status quo, dem sie durch größere Publizität zu größerer Wirksamkeit ver helfe⁵. Bei diesen Klagen wird übersehen, daß die konformierende Wirkung empirischer Sozialforschung weniger auf der Verstärkung als vielmehr auf einem Abbau vorhandener Normierungen beruht. Was den Eindruck der Konformität erweckt, erweist sich tatsächlich oft als Anomie.

Es war eine der Thesen der Evolutionstheoretiker der Jahrhundertwende, daß der Bereich gesetzlich geregelten Verhaltens sich im Laufe der Sozialentwicklung ständig verbreitert habe⁶. Die auch gegenwärtig zu beobachtende Verrechtlichung weiter bisher vorrechtlicher Lebensbereiche dürfte nicht zuletzt auch als eigendynamische Folge soziologischer Aktivitäten zu erklären sein. Soziologie und in ihrem Gefolge die auf breiter Ebene einsetzende Reflexion über gesellschaftliche Zusammenhänge ziehen immer mehr bisher verdeckte, aber doch faktisch befolgte und wirksame Sozialregeln in das Licht des Bewußtseins. Ist eine bisher unreflektiert als selbstverständlich hingegenommene Regel erst ins Bewußtsein gehoben, so wird sie nicht mehr spontan befolgt und ihre Verbindlichkeit von allen, denen sie unbequem ist, angezweifelt und bestritten. Sie verliert ihren Tabu-Charakter. Darüber hinaus wird die Überlebenschance eines habituellen Standards dadurch gemindert, daß die mit der Bewußtmachung unvermeidlich verbundene verbale Fest-

⁵ Dazu *Erwin Scheuch*, Sozialer Wandel und Sozialforschung, KZfSS 17 (1965), S. 1 ff., 4 f., 28.

⁶ *Adolph Wagner* formulierte seinerzeit das „Gesetz der wachsenden Ausdehnung der öffentlichen, bez. Staatstätigkeiten“ (Grundlegung der politischen Ökonomie, 1. Teil, 1. Halbbd., 3. Aufl. Leipzig 1892, S. 892 ff.). Dagegen meinte *Eugen Ehrlich*, daß der Höhepunkt der von Wagner gekennzeichneten Entwicklung entweder schon überschritten sei oder recht bald überschritten sein werde (Grundlegung der Soziologie des Rechts, S. 111). Aus neuerer Zeit vgl. etwa *Philipp Selznick*, Rechtsinstitutionen und soziale Kontrolle, in: *Rehbinder*, Einführung in die Rechtssoziologie, S. 141–154.

legung die Flexibilität der Norm herabsetzt⁷. Das Ergebnis ist ein fortschreitender Abbau des „cake of customs“.

Diese Entwicklung bietet die Chance, funktionslose und unerwünschte Normen und Zwänge auszuschalten. Der Rationalisierungseffekt muß jedoch durch einen erhöhten Regelungsaufwand erkaufte werden. Denn wenn bisher latente Sozialkontrollen aufgedeckt und dadurch in ihrer Wirksamkeit erschüttert werden, entsteht nicht selten eine Lücke. Sie kann nur ausgefüllt werden, indem die ihre Wirksamkeit beraubten sozialen Normen für die Zukunft ausdrücklich statuiert oder durch neue, erfundene Normen ersetzt und mit einem besonderen Kontrollmechanismus ausgestattet werden. Es entsteht damit ein Regelbedarf, der weitgehend durch organisierte Entscheidungen gedeckt werden muß. Diese Aufgabe übernimmt in erster Linie das staatliche Recht, indem es die durch soziologisches Denken in Frage gestellten Normen, soweit sie noch sinnvoll erscheinen, durch positive Setzung inkorporiert oder sie durch neue, für zweckmäßiger gehaltene Regeln ersetzt.

Die Ansicht, wirksame Verhaltensnormen könnten heute noch in ausreichender Zahl im außerstaatlichen gesellschaftlichen Raum gebildet und selektiert werden, beruht auf einem ganz ungerechtfertigten Vertrauen in die „neue Selbstordnung der Gesellschaft“ durch die vielfältigen „Sachzwänge“ der gesellschaftlichen Entwicklung⁸. Es ist allerdings richtig, daß wir in der Nachkriegszeit erstaunliche Beispiele der Selbstdisziplinierung erlebt haben⁹. Auch heute sind sie nicht ausgestorben. Bemerkenswert ist zur Zeit etwa die Einrichtung von Schlichtungsstellen, die Streitigkeiten zwischen Kraftfahrzeugwerkstätten und ihren Kunden über Werkstatteleistungen, die Notwendigkeit von Reparaturen und die Angemessenheit der Rechnungen beilegen sollen. Träger sind dabei Automobilklubs auf der einen und die Landesinnungsverbände des Kraftfahrzeughandwerks auf der anderen Seite. Das Kraftfahrzeugreparaturgeschäft ist anscheinend ein Bereich, auf dem die staatliche Justiz versagt. Aber das genannte Beispiel zeigt auch schon, daß die Selbstordnung der Gesellschaft heute nicht mehr spontan, sondern nur noch durch bewußte Organisation möglich ist. Solche Organisation setzt eine juristische Basis voraus. Nur innerhalb eines rechtlichen Rahmens ist eine Selbstordnung der Gesellschaft heute überhaupt noch möglich.

Auf die Dauer führt die (unvermeidliche) rationalwissenschaftliche Betrachtung des Normensystems, die Aufdeckung und Bewußtmachung bisher „spontan“ befolgter Normen zu einem Verlust an Selbstregulationsvermögen,

⁷ Theodor Geiger, Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts, S. 146.

⁸ Etwa bei Wolfgang Kaupen, Hüter von Recht und Ordnung, Neuwied, Berlin 1969, S. 212.

⁹ Ernst Forsthoff, Der Jurist in der industriellen Gesellschaft, NJW 1960, S. 1273 bis 1277, 1274. Vgl. zu diesem Thema auch das Kapitel „Selbstordnung und Selbstzucht der Gesellschaft“, in: Herbert Krüger, Allgemeine Staatslehre, Stuttgart 1966, S. 504 ff.

zu einem Anschwellen des speziell zur sozialen Normierung bestellten Regelungsapparats und damit im Ergebnis zur Verrechtlichung immer weiterer Lebensbereiche. Die „Hypertrophie“ des Rechts wird viel beklagt¹⁰. Sie entspricht aber einem Trend, der schwer, und nachhaltig nur um den Preis des Rückschritts, zu beeinflussen ist. Sicher ist die zunehmende Soziologisierung des Situationsbewußtseins nur einer der Gründe, die den Rechtsstoff gegenwärtig so anschwellen lassen, und nicht einmal der wichtigste, wenn man vergleichsweise an den ungeheuren Normenbedarf denkt, der allein zur Eindämmung der Gefahren erforderlich ist, die von der Technik ausgehen. Dieser Grund sollte aber nicht übersehen werden, wenn das Verhältnis von Recht und Wirklichkeit und beider wissenschaftliche Erfassung zur Debatte steht.

§ 38: Präventivwirkung des Nichtwissens?

Die Eigendynamik rechtssoziologischer Forschungsergebnisse hat bisher lediglich in der Kriminologie einige Beachtung gefunden. Mit der sozialpsychologischen Bedeutung des Kriminalitätsumfangs hat sich z. B. Hellmuth Mayer wiederholt befaßt¹. Mit Nachdruck hat er sich gegen die Inflation des Strafrechts gewandt, weil seine Wirkungskraft davon abhängt, daß die Strafe etwas Exzeptionelles bleibe. Der Schutz der Strafe sei im wesentlichen in ihrer generalpräventiven Wirkung auf die Allgemeinheit begründet. Generalprävention sei aber erst sekundär Abschreckung, sondern bestehe vielmehr darin, daß durch die vom Strafrecht aufgerichteten Werttafeln das Gemeinschaftsurteil geprägt werde. Der einzelne produziere seine Denk- und Handlungsinhalte nicht selbst, sondern entnehme sie aus dem Gemeinschaftsurteil, einer geistigen Traditionswelt, welche in der normalen Reizsituation für ihn denke und durch ihn handle. Sei das Gemeinschaftsurteil hinreichend eindeutig und stark, könne der einzelne sich mit der Norm völlig identifizieren, so daß sie mit geradezu naturhafter Sicherheit sein Handeln leite. In der Tat werden ja der Mehrheit der Bevölkerung Mord und Totschlag, Notzucht, Raub und Brandstiftung in den allermeisten Situationen als Handlungsmöglichkeiten gar nicht bewußt und daher von ihr auch nicht reflektiert. Diese Tabuwirkung läßt sich mit Hilfe des Strafrechts nur erzielen, wenn es sich auf die Bestrafung weniger ganz unerträglicher Beispiele beschränkt. Wenn massenhaft gestraft wird, verliert die Strafe den Makel der außergewöhnlichen und besonders beschämenden sozialen Zensur. „Man“, der Durchschnittsmensch,

¹⁰ Dazu neuestens *Johann J. Hagen*, Die Desintegration von Recht und Gesellschaft, ZRP 1971, S. 81 f.

¹ Strafrecht, Allgemeiner Teil 1953, S. 19 ff.; Strafrechtsreform für heute und morgen, 1961, S. 48; Die gesetzliche Bestimmtheit der Straftatbestände, in: Materialien zur Strafrechtsreform, 1. Bd. Bonn 1954, S. 259–278, S. 260.